

Merkblatt

für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Herausgegeben von der

Senatsverwaltung für Justiz

in Zusammenarbeit mit dem Berliner Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt
(BIG e. V.)

In Verfahren, die Taten vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt zum Gegenstand haben, bestehen einige Besonderheiten, die aus der engen Beziehung zwischen Opfer und Täter resultieren und die Aufklärung des Sachverhalts und Beurteilung der Beweislage erschweren können.

Das Aussageverhalten von Frauen, die Opfer von Gewalt ihres Ehepartners oder Partners geworden sind, unterscheidet sich häufig von dem Verhalten der Geschädigten, die Opfer eines Fremdtäters wurden.

Das Verhalten von geschädigten Ehefrauen/Partnerinnen im Laufe eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens erscheint häufig inkonsequent und für den Sachbearbeiter schwer nachvollziehbar.

Bei der Beurteilung des Aussageverhaltens im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

1. Die Geschädigte steht einer Bestrafung des Beschuldigten ambivalent gegenüber. Ihr Bestreben geht in erster Linie dahin, die Gewaltsituation zu beenden, die Folgen einer Anzeigenerstattung werden häufig gar nicht oder unvollständig bedacht.
2. Die Geschädigte lebt häufig in materieller Abhängigkeit vom Beschuldigten, was ihr in vielen Fällen – jedenfalls aus ihrer subjektiven Sicht – eine Trennung erschwert oder unmöglich erscheinen lässt.
3. Die Geschädigte empfindet oft Scham über die Situation, in der sie sich befindet. Häufig hält sie die Anwendung von Gewalt durch ihren Partner für eine Konsequenz eigenen Versagens in der Partnerschaft, was ihr auch häufig vom Täter suggeriert wird.
4. In der Regel hat die Geschädigte Angst vor dem Täter, insbesondere auch vor seiner Reaktion auf die Anzeigenerstattung. Sie fürchtet weitere Gewalttätigkeiten, wird möglicherweise vom Täter bedroht, der so versucht, Einfluss auf ihr Aussageverhalten zu nehmen.
5. In der Regel erstattet eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau nicht bereits nach dem ersten Vorfall Strafanzeige, möglicherweise wird Anzeige auch erst einige Zeit nach der (letzten) Tat erstattet, weil die Geschädigte sich erst nach längerer Überlegung zu diesem Schritt entschließen konnte. Eine dergestalt „verspätete“ Anzeige sollte jedoch nicht dazu führen, die Glaubwürdigkeit der Geschädigten von vornherein in Zweifel zu ziehen.
6. Letzteres gilt auch bei Anzeigenerstattung während eines laufenden Scheidungsverfahrens. Hier kann Grund für die Anzeige das Anliegen sein, dem Scheidungsverfahren zu Beschleunigung zu verhelfen, oder eine zu treffende Sorgerechtsentscheidung zu beeinflussen, zwingend oder unwiderlegbar sind diese Schlussfolgerungen jedoch nicht.

Es obliegt der/dem zuständigen Vernehmungsbeamtin/-beamten, durch intensive, aber rücksichtsvolle Befragung eine möglichst gesicherte Entscheidungsgrundlage für den Fortgang des Verfahrens zu finden. Nur auf der Basis einer umfassenden Aussage und Auswertung aller möglicherweise noch zur Verfügung stehenden Beweismittel (ärztliche Atteste etc.) kann eine Entscheidung über den hinreichenden Tatverdacht, oder erforderlichenfalls über die Bejahung des (besonderen) öffentlichen Interesses getroffen werden.

Bei Eingang der Ermittlungsakte sollten sämtliche aus dem ASTA-Beleg wegen einschlägiger Delikte ersichtlichen – möglicherweise bereits mit dem Merkmal HG versehenen – Verfahren beigezogen und ausgewertet werden. Auch Verfahren, die bereits eingestellt sind, können für die Beurteilung des neuen vorliegenden Verfahrens von Bedeutung sein.

Das Aussageverhalten der Geschädigten findet sich häufig in folgenden Varianten:

Variante A

Die Geschädigte hat bei der Polizei, ausgesagt, es existiert ein polizeiliches Vernehmungsprotokoll.

Hier ist zu prüfen, ob weitere Beweismittel vorhanden bzw. noch den Akten beizufügen sind (ärztliches Attest, Untersuchungsberichte, weitere Zeugenaussagen).

Eine erneute Vernehmung der Geschädigten sollte nach Möglichkeit unterbleiben.

Steht der Geschädigten jedoch ein Aussageverweigerungsrecht nach § 52 StPO zu, ist möglicherweise eine richterliche Vernehmung zur Sicherung des Beweismittels erforderlich. Im Interesse umfassender Sachaufklärung sollte an dieser Vernehmung auch der Staats- oder Anwalt teilnehmen.

Gibt die Geschädigte an, durch den Beschuldigten bedroht zu werden, sollte geprüft werden, ob Aktenbestandteile, aus denen sich der derzeitige Aufenthalt der Geschädigten entnehmen lässt, durch teilweise geschwärzte Ablichtungen ersetzt werden können, die Originale sollten in einen Sonderband genommen werden. Des Weiteren sollte die Erwirkung eines Haftbefehls auch wegen Verdunklungsgefahr geprüft werden.

Variante B

Die Geschädigte ist nicht zur polizeilichen Vernehmung erschienen und/oder teilt schriftlich mit, dass sie an einer Weiterverfolgung der Strafanzeige nicht interessiert ist.

In beiden Fällen sollte die Zeugin zur Vernehmung vorgeladen werden, auch wenn ihr ein Aussageverweigerungsrecht nach § 52 StPO zusteht.

Es ist zu klären, ob die Geschädigte, die häufig noch mit dem Täter in einer Wohnung lebt, die Ladung überhaupt erhalten hat. Häufig werden das Verfahren betreffende Briefe vom Beschuldigten vernichtet.

Nicht-Seiten sind Schreiben, mit denen die Strafanzeige „zurückgenommen“ werden soll, vom Beschuldigten verfasst und von der Geschädigten lediglich auf dessen Druck hin unterschrieben worden. Möglicherweise handelt es sich auch um eine Totalfälschung.

Die Vernehmung durch Staats- oder Anwaltschaft stellt für die Geschädigte häufig den ersten Kontakt zur Justiz dar. Sofern es die personelle Situation der Abteilung zulässt, sollte bereits in der Ladung mitgeteilt werden, dass die Vernehmung auf Wunsch auch von einer Staats- bzw. Anwältin durchgeführt werden kann.

Bei der Belehrung über Zeugenrechte und -pflichten sollte der Geschädigten der mögliche Gang eines Strafverfahrens in für Laien verständlicher Weise erläutert werden.

Am Ende der Vernehmung soll der Geschädigten das Merkblatt über die Rechte für Geschädigte in Strafverfahren (Nr ...) ausgehändigt und Fragen – soweit mit vertretbarem Zeitaufwand möglich – beantwortet werden.

Variante C

Erklärt die Geschädigte bei der Vernehmung durch Staats- oder Anwaltschaft oder anlässlich ihrer richterlichen Vernehmung, sie wolle von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen, ist durch eingehende Befragung zu klären, ob diese Entscheidung auf Freiwilligkeit beruht, oder durch Druck von Dritten zustande gekommen ist.

Der Geschädigten sollen die Folgen der Aussageverweigerung (Verfahrenseinstellung) eingehend erläutert werden.

Variante D

Die Geschädigte erscheint zur Vernehmung bei der Staats- oder Anwaltschaft nicht.

In diesem Fall soll die Verhältnismäßigkeit einer polizeilichen Vorführung mit besonderer Gewissenhaftigkeit geprüft werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Schwere der Tat und ihre Auswirkungen auf das Opfer zu richten ist.

Anlässlich der Vernehmung sollten die als Anlage diesem Merkblatt beigefügten Informationsmaterialien der Geschädigten ausgehändigt werden.

Im Falle der Aussageverweigerung sollte der Geschädigten gleichwohl ein begründeter Einstellungsbescheid erteilt werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung von Taten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sowohl für die Opfer als auch unter dem Gesichtspunkt des präventiven Effektes sollte von Möglichkeiten der Verfahrenserledigung nach dem Opportunitätsprinzip möglichst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Die Verfahren sollten nach Möglichkeit beschleunigt bearbeitet werden, um sowohl Qualität der Aussage als auch Aussagebereitschaft der Geschädigten zu erhalten. In geeigneten Fällen bietet sich die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff StPO an.

Anträge zur Beiordnung von Rechtsanwälten/innen nach § 406 g Abs. 4 StPO sollten unverzüglich und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit befürwortender Stellungnahme dem Gericht zugeleitet werden.

Ab 1. Dezember 1998 sind die durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG) vom 30. April 1998 (BGBl. 1, S. 820 ff) geltenden Änderungen zu beachten.